

Lieferantenrahmenvertrag

zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz
der Zwickauer Energieversorgung GmbH

zwischen

Zwickauer Energieversorgung GmbH
Bahnhofstr. 4
08056 Zwickau

- nachstehend Netzbetreiber genannt -

und

Transportkunde
Straße Transportkunde
PLZ+Ort Transportkunde

- nachstehend Transportkunde genannt -

DVGW-Code bzw. ILN-Nummer
(bei Vertragsbeginn)

Bilanzkreiscode des Bilanzkreises
(bei Vertragsbeginn)

Vertragsbeginn

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Transportkunde. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005, die Gasnetzzugangs- und die Gasnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005, die Niederdruckanschlussverordnung und die Grundversorgungsverordnung Gas, jeweils geltend ab dem 08.11.2006, sowie die ab dem 01.06.2007 geltende Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (im Folgenden „KoV III“) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Anmeldung (Buchung) und Abmeldung von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten des örtlichen Verteilernetzes zum Zwecke der Gasbelieferung von Letztverbrauchern.
- 1.3 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.zev-energie.de veröffentlichten Netzzugangsbedingungen vom 01.10.2008 (NZZB).
- 1.4 Der Netzzugang für die Einspeisung von Gas in das örtliche Verteilnetz der Zwickauer Energieversorgung GmbH (z.B. Biogas-Anlagen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

2 Grundlagen des Netzzuganges

Gemäß § 20 Abs. 1b EnWG und § 3 GasNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle für die Ausgestaltung des Rechts auf Netzzugang vor:

- 2.1 „Netznutzung durch den Transportkunden“
Liegt ein integrierter Gaslieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Gaslieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der zur Verfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers.
- 2.2 „Netznutzung durch den Letztverbraucher“
Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber (Ausspeisevertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Transportkunde benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.
Diese Sonderform ist dem Netzbetreiber rechtzeitig anzuzeigen, damit der erforderliche Ausspeisevertrag zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber abgeschlossen werden kann. Die Bestätigung der Netznutzung kann erst erfolgen, wenn ein unterschriebener Ausspeisevertrag vorliegt.

3 Voraussetzungen

- 3.1 Die vom Letztverbraucher angemeldete Vorhalteleistung darf nicht überschritten werden. Änderungen der Vorhalteleistung sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 3.2 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt die gemäß § 4 NZB erforderlichen Informationen mit. Für die Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten hat der Transportkunde für die verbindliche Anfrage gemäß § 5 NZB das Standardformular für leistungsgemessene Ausspeisepunkte gemäß Anlage 4 zu verwenden. Hierin werden die Transportdaten vor Transportbeginn vereinbart.
- 3.3 Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in einer elektronischen Bestandsliste geführt. Die Bestandsliste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.4 Der Transportkunde versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 5 EnWG der Regulierungsbehörde angezeigt hat. Diese Pflicht betrifft den Transportkunden nur, wenn er die Belieferung der Haushaltskunden nach dem 13.07.2005 aufgenommen oder beendet hat oder nach diesem Zeitpunkt seine Firma geändert hat.
- 3.5 Die Gasbelieferung der Ausspeisepunkte ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und dem Letztverbraucher (Anschlussnutzer) geregelt. Diese Verträge müssen entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers am Ausspeisepunkt oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

4 Datenaustausch zwischen Transportkunden und Netzbetreiber

- 4.1 Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas erfolgt grundsätzlich elektronisch nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Aktenzeichen BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Ausspeisepunkten nach Ziff. 4.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 4.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.4. Der VNB erstellt die Netznutzungsabrechnung in Papierform. Auf Wunsch des Transportkunden kann die Rechnungslegung in elektronischer Form mit dem Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp INVOIC und den USt-Nachweis in Papierform (Einzelrechnung) erfolgen. In diesem Fall ist die **Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)** als **Anlage 5** Vertragsbestandteil.

5 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 1, Ansprechpartner und Erreichbarkeit**, aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6 An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis

6.1 Eine Belieferung von Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern des Transportkunden setzt voraus, dass der Transportkunde dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen der Letztverbraucher des Transportkunden und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Letztverbraucher des Transportkunden zugeordnet werden dürfen. Falls der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Transportkunden den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Transportkunde hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Der Bilanzausgleich erfolgt auf Basis eines Bilanzkreisvertrages zwischen:
Bilanzkreisverantwortlicher:
Bilanzkreiscode:
und dem Bilanzkreisnetzbetreiber: ONTRAS-VNG Gastransport GmbH

6.3 Der Transportkunde meldet dem Netzbetreiber alle Ausspeisepunkte seiner Letztverbraucher, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Letztverbraucher nach seinem Wissen ein „Haushaltskunde“ i. S. d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Der Netzbetreiber behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und den Status gegebenenfalls zu ändern.

6.4 Die Anmeldung eines Ausspeisepunktes zu einem Bilanzkreis erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Die Abmeldung eines Ausspeisepunktes hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Transportkunden zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Aus- und Einzügen (d.h. auch Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur.

6.5 Die Anmeldung muss gemäß § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße und unvollständige Meldung nur zurückweisen, wenn der Ausspeisepunkt (Entnahmestelle) anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diesen Ausspeisepunkt unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzbetreiber identifiziert einen Ausspeisepunkt in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten.

Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort des Ausspeisepunktes,
2. Zählnummer und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort des Ausspeisepunktes oder
3. Name des bisherigen Transportkunden, Kundennummer des bisherigen Transportkunden und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort des Ausspeisepunktes.

Wenn der Transportkunde keine vollständige Datenkombination mitteilt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anmeldung zurückzuweisen, wenn der Ausspeisepunkt nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diesen Ausspeisepunkt unwirksam.

- 6.6 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einem Ausspeisepunkt von mehreren Transportkunden für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Transportkunden unverzüglich über die bestehende Konkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Transportkunden statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Transportkunden für den betreffenden Ausspeisepunkt zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.
- 6.7 Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes bzw. Monat vor Lieferbeginn) den dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Ausspeisepunkt. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und dem Transportkunden verbindlich. Für den Fall von 6.4 Absatz 2 erfolgt die Bestätigung spätestens am 10. Werktag nach Unterrichtung des Netzbetreibers.
- 6.8 Leistungsgemessene Ausspeisepunkte, bei denen eine Ausspeisenominierung erforderlich ist, sind im Rahmen der Anlage 4 zu kennzeichnen. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarte Adressaten.
- 6.9 Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Beendigung der Belieferung eines Letztverbrauchers an einem Ausspeisepunkt sowie jede Änderung der in der bestätigten Transportanfrage enthaltenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

7 Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 7.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Gaslieferung an Ausspeisepunkten mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende Stundenleistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.
Bei Ausspeisepunkten mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden oder einer maximalen stündlichen Ausspeisekapazität von mehr als

500 Kilowatt kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende Stundenleistungsmessung verlangen. Für die Bestimmung der Ausspeisekapazität in Kilowatt ist die vom Kunden angemeldete Anschlussleistung maßgeblich. Der Transportkunde kann bei einer Jahresenergiemenge von bis zu 1,5 Millionen kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeisekapazität von bis zu 500 kW den Einbau einer fortlaufend registrierenden Stundenleistungsmessung verlangen. In diesem Fall hat der Transportkunde ein entsprechend höheres Messentgelt zu zahlen.

- 7.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Transportkunde hat den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile zu decken. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 2**.
- 7.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Diese Prognose wird dem Transportkunden mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Nach Vorliegen eines neuen Ablesewertes wird die Prognose durch den Netzbetreiber aktualisiert.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Lastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten in elektronischer Form im von der BNetzA vorgegeben Format mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats mit.
- 7.5 Auf Antrag des Transportkunden kann bei einer dauerhaften Unterschreitung der Jahresarbeit von 1,5 Millionen kWh eine Umrüstung von registrierender Leistungsmessung auf Lastprofilbelieferung vereinbart werden. Die Umstellung darf nicht untermonatlich erfolgen. Als dauerhaft gilt eine Unterschreitung, wenn aus der Abrechnung der letzten sechs Monate ersichtlich ist, dass die prognostizierte Jahresarbeit die Grenze von 1,5 Millionen kWh unterschreitet oder vom Transportkunden eine Information zur Reduzierung des Abnahmeverhaltens auf unter diese Grenze vorliegt. Wurde die registrierende Leistungsmessung aufgrund der Ausspeisekapazität eingebaut, ist eine Umrüstung auf Lastprofilbelieferung erst möglich, wenn der Letztverbraucher die Reduzierung der Anschlussleistung beim Netzbetreiber angemeldet hat. Die einmaligen Aufwendungen werden nach tatsächlichem Aufwand separat in Rechnung gestellt.

8 Messung, Messstellenbetrieb und Ablesung

- 8.1 Die Messung und Zählung des entnommenen Gases an den Ausspeisepunkten nimmt der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers vor.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Ausspeisepunkten mit Standardlastprofil durch Erfassung der entnommenen Gasmengen am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil, erfolgt die Messung vorbehaltlich Ziff. 7.1 durch eine registrierende Stundenleistungsmessung.

- 8.3 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 8.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 8.5 Bei Ausspeisepunkten mit registrierender Stundenleistungsmessung erfolgt die Übermittlung der Messdaten nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Aktenzeichen BK7-06-067) sowie der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 (Aktenzeichen: BK7-08-002). Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen selbst oder durch einen Beauftragten vornehmen. Bei fehlenden, gestörten oder unplausiblen gemessenen Stundenwerten werden spätestens am 8. Werktag nach dem Soll-Bereitstellungstermin vom Netzbetreiber Ersatzwerte bereitgestellt und als solche gekennzeichnet. Die Ersatzwertbildung für fehlende oder unplausible Werte erfolgt auf Basis der Bestimmungen des 3. Beiblattes des DVGW-Arbeitsblattes G 685. Bei bis zu 4 fehlenden Stundenwerten erfolgt die Ersatzwertbildung durch Interpolation. Bei größeren Datenlücken erfolgt die Ersatzwertbildung entsprechend Punkt 8 des 3. Beiblattes des DVGW-Arbeitsblattes G685.
Wenn belastbare Ersatzwerte nicht in der verfügbaren Zeit ermittelt werden können, werden vorläufige Werte eingesetzt und später durch Ersatzwerte ausgetauscht.
- 8.6 Der Transportkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Transportkunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber der Prüfung.
- 8.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber bei Messeinrichtungen von Ausspeisepunkten mit Standardlastprofil die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden Stundenleistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend Abs. 5.
- 8.8 Für Ausspeisepunkte, die nach Lastprofil beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwi-

schenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 8.9 Die Kosten für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 8.10 Der Transportkunde hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen stehen nicht im Eigentum des Messstellenbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden, vorbehaltlich Ziff. 8.7., nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9 Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen den bei Ausspeisepunkten ohne fortlaufende Stundenleistungsmessung gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten Gasmengen und den sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Gasmengen gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber lediglich den Ausgleich der systembedingten von Transportkunden jeweils zu viel oder zu wenig gelieferten Gasmengen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Gasmengen die Summe der Gasmengen, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Gasmengen die Summe der Gasmengen, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurden (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Transportkunden in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte oder monatlich zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden. Die Entscheidung hierüber trifft der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände.¹

¹ Die Abrechnung erfolgt erst, wenn entsprechende Vorschriften existieren und der Netzbetreiber die notwendigen DV-Werkzeuge eingerichtet hat. Der Netzbetreiber hat den Transportkunden rechtzeitig über den Zeitpunkt des Beginns der Mehr- und Mindermengenabrechnung zu informieren.

10 Entgelte

- 10.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 und Ziffer 8 die im Internet unter www.zev-energie.de veröffentlichten Netzentgelte zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger öffentlicher Abgaben und Steuern zu zahlen. Individualisierte Entgelte nach § 20 GasNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall. Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgelte Anwendung.
- 10.2 Das Netzentgelt pro Ausspeisepunkt mit registrierender Stundenleistungsmessung besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Die Entgelte werden verbrauchsecht über eine ZEV-spezifische Sigmoidfunktion für die jeweils entnommene thermische Energie und Leistung des Gases berechnet.
- 10.3 Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 10.4 Der Netzbetreiber stellt die nach § 48 Abs. 3 EnWG auf die Gaslieferungen anfallenden Konzessionsabgaben dem Transportkunden mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Der Transportkunde versichert, dass bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit dem Anlagentyp Heizung Sonderverträge im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung zu Grunde liegen. Nach derzeitiger Konzessionsabgabenverordnung gilt in diesen Fällen ein Satz von 0,03 ct/kWh. Auf Anforderung des Netzbetreibers hat der Transportkunde hierüber einen Nachweis bis zum 31.03. für das vergangene Kalenderjahr in Form eines Testats eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers im Original vorzulegen. Bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit dem Anlagentyp Kochen / Warmwasseraufbereitung gilt die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 ct/kWh.
- 10.5 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 10.6 Sollte der VNB oder einer der vorgelagerten VNB gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Netzentgelt vom Zeitpunkt seines u. U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der VNB hat etwaige Überzahlungen des Transportkunden zu erstatten, der Transportkunde hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Netznutzungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

Im Übrigen gelten die Entgeltregelungen der Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers ZEV GmbH, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

11 Abrechnung

- 11.1 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte gemäß Ziffer 10 für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlags-

zahlungen zu verlangen. Diese werden auf Grundlage historischer Verbrauchsdaten ermittelt. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender Stundenleistungsmessung erfolgt monatlich vorläufig. Am Ende des Abrechnungsjahres wird eine Jahresrechnung erstellt. Bei Ausspeisepunkten mit registrierender Stundenleistungsmessung ist das Kalenderjahr das Abrechnungsjahr.

- 11.2 Zahlungsmöglichkeiten sind die Lastschriftinzugsermächtigung oder kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung.
- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, -kürzung oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen des § 48 Netzzugangsbedingungen zur Rechnungsstellung und Zahlung.

12 Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

- 12.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden (**Anlage 3, Auftrag zur Sperrung**) die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Gaslieferung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert. Der Transportkunde versichert damit auch, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die der Unterbrechung der Gaslieferung entgegen stehen. Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Gaslieferung ergeben können, freizustellen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- 12.2 Liegen gleichzeitig mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung ihrer Letztverbraucher vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anforderungen tätig. Schadenersatzansprüche kann der Transportkunde gegen den Netzbetreiber daraus geltend machen.
- 12.3 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Gaslieferung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 12.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

13 Störungen und Unterbrechungen der Netz- und Anschlussnutzung

- 13.1 Der Netzbetreiber kann die Anschlussnutzung beim Letztverbraucher unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gemäß §§ 15, 16 und 16a EnWG oder zur Vermeidung

eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. Für diesen Unterbrechungszeitraum ruht die Ausspeiseverpflichtung des Netzbetreibers.

- 13.2 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise zu informieren. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Transportkunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gasausspeisung an ihre Letztverbraucher angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde.
- 13.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, die gastechnische Anlage vom örtlichen Gasverteilernetz zu trennen und die damit verbundenen Dienstleistung fristlos einzustellen, wenn der Letztverbraucher seinen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtungen nach der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen des Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber aus dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnis ist der Netzbetreiber entsprechend den Vorgaben der NDAV berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, die Ausspeisung an den dem Letztverbraucher durch den Transportkunden an den dem Letztverbraucher zugeordneten Zählpunkten einzuschränken, zu unterbrechen oder die Aufnahme nicht zuzulassen, wenn

- der Transportkunde wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferantenrahmenvertrag gegenüber dem Netzbetreiber trotz Mahnung nicht nachkommt,
- Gründe vorliegen, die in einem anderen Vertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer, z.B. einem Lastabschaltvertrag, vereinbart sind, sofern die dem Transportkunden bekannt sind oder wenn
- der Anschlussnutzer zustimmt.

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er den Netzzugang verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

- 13.4 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen Gas entnimmt (unberechtigte Entnahme), hat er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Transportkunde ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Anschlussnutzer unberechtigt entnommene Gasmenge verpflichtet. Lässt sich

die durch die unberechtigte Entnahme tatsächlich entnommene Gasmenge nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts auf der Basis der nach Ziffer 8.7 dieses Vertrages ermittelten Verbrauchsmengen berechnet.

14 Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Transportkunden verlangen. Kommt der Transportkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Transportkunde mehrfach mit fälligen Zahlungen mindestens in Höhe von zwei Monatszahlungen trotz Mahnung in Verzug geraten ist,
 - gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - durch die vom Netzbetreiber über den Transportkunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse ein Grund zur der Annahme besteht, dass der Transportkunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder
 - ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Transportkunden selbst beantragt worden ist.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 14.5 Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Deutschen Kreditinstituts erbracht werden. In der Bürgschaftsurkunde ist auf die Rechte nach §§ 768, 770 und 771 BGB und auf die Hinterlegung zu verzichten. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15 Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.

15.3 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

16.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für eine vereinbarte Abbedingung für die Einhaltung der Schriftform.

16.3 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Zwickauer Energieversorgung GmbH
- Unterschrift und Stempel -

Transportkunde
- Unterschrift und Stempel -

Anlagen:

Anlage 1a: Ansprechpartner und Erreichbarkeit - VNB

Anlage 1b: Ansprechpartner und Erreichbarkeit - Transportkunde

Anlage 2: Standardlastprofilverfahren

Anlage 3: Auftrag zur Sperrung / Wiederinbetriebnahme

Anlage 4: Transportanfrage

Anlage 5: EDI-Rahmenvertrag